

Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



bis 31.12.2022

	Förderung	Heizungs-Tausch-Bonus	Innovationsbonus	Max. Fördersatz
Biomasseheizung	10%	10%	5%	25%
EE-Hybrid mit Biomasse (z. B. Pellets + Solar)	20%	10%	5%	35%

Wie erreiche ich den maximalen Fördersatz?

25 %

Alte Heizung raus, Biomassekessel rein

Ersetzen Sie Ihre alte Öl-, Gas*-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung mit einer neuen, besonders staubarmen Biomasseheizung (Hackgut, Stückholz oder Pellets) unter 2,5mg/m³ Staub.

35 %

Alte Heizung raus, Biomassekessel mit Solaranlage rein

Ersetzen Sie Ihre alte Öl-, Gas*-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung mit einer neuen, besonders staubarmen Biomasseheizung (Hackgut, Stückholz oder Pellets) unter 2,5mg/m³ und binden Sie zusätzlich eine thermische Solaranlage ein.

Innovationsbonus für emissionsarme Holzheizung mit weniger als 2,5 mg/Nm³ Staub. Informationen und die Liste der Biomasseanlagen für den Innovationsbonus

Neubau: (BEG WG / NWG) Eine Heizanlage im Neubau wird nur mehr im Zuge der Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden unterstützt.

Weitere Infos:

- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW (Stückholz) bzw. 30 Liter/kW (Hackgut/Pellets)
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- Erfassung der erzeugten Wärmemenge
- Förderung bei der Austauschpflicht lt. §10 ENEV

*Mindestalter der bestehenden Gasheizung 20 Jahre

ab 01.01.2023

	Förderung	Heizungs-Tausch-Bonus	Max. Fördersatz
Biomasseheizung	10%	10%	20%

Wie erreiche ich den maximalen Fördersatz?

20 %

Alte Heizung raus, Biomassekessel mit Solaranlage rein

Ersetzen Sie Ihre alte Öl-, Gas*-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung mit einer neuen, besonders staubarmen Biomasseheizung (Hackgut, Stückholz oder Pellets) unter 2,5mg/m³ und binden Sie zusätzlich eine thermische Solaranlage ein.

Voraussetzungen ab 1.1.2023:

- Grenzwert für Staubemissionen auf 2,5mg/m³ reduziert
- Innovationsbonus für Biomasseheizung von 5% wird gestrichen
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) wird auf 81% erhöht
- Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden.

- Höchstgrenze für förderfähige Kosten:
 - bei Wohngebäuden 60.000 Euro pro Wohneinheit
 - bei Nichtwohngebäuden 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch 5 Mio. Euro
- Die Einbindung einer Brauchwasserwärmepumpe fällt nicht unter EE-Hybrid

Nähere Informationen unter www.bafa.de/ -> Energie -> Bundesförderung für effiziente Gebäude